

Statuten

I. Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerischer Verband der Gips- und Gipsbauplattenindustrie" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Vorstand bestimmt den Sitz des Verbandes.

II. Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung und Vertretung der Interessen der in der Schweiz Gips- und Erzeugnisse aus Gips herstellenden Industrie in allen Belangen

III. Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein, welche im Bereiche der Herstellung und des Vertriebes von Gips tätig sind.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand.

IV. Organe

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

V. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu :

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- Abänderung der Statuten sowie die Auflösung des Verbandes;
- Déchargéerteilung an den Vorstand;
- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

VI. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt auf Vorladung des Vorstandes. Die Einladung mit Angabe der Traktanden ist mindestens 30 Tage im voraus allen Mitgliedern zuzustellen.

Der Präsident des Vorstandes oder, in seiner Abwesenheit, ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid. .

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

VII. Der Vorstand

Dem Vorstand gehören zwei bis fünf Personen an.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- Die Bestimmung des Verbandssitzes;
- Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- Die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- Die Bestimmung der Vertreter des Verbandes gegenüber Eurogypsum gemäss einem bestimmten Turnus.

VIII. Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten.

Für Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst

IX. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für das erste Jahr betragen sie Fr. 5'000.--.

X. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

XI. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Konstituierenden Mitgliederversammlung vom 16. März 1998 angenommen worden: sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Aenderung der Statuten vom 16. März 1998:

Der bisherige Punkt II: Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung und Vertretung der Interessen der in der Schweiz Gips- und Erzeugnisse aus Gips herstellenden Industrie in allen Belangen

wird ersetzt durch *neu*:

II. Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung und Vertretung der Interessen der Schweizer Anbieter von Gips und Erzeugnissen aus Gips in allen Belangen.

Diese Statutenänderung ist anlässlich der Generalversammlung vom 28. Mai 2001 angenommen worden und bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten des Schweizerischen Verbandes der Gips- und Gipsbauplattenindustrie vom 16. März 1998.